



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

1. Dezember 2017

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
22. November 2017 zur Anlage von Fußgängerüberwegen entlang der Hafengebahn-  
trasse**

**Vorlagen-Nr.: VI/2017/03531**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

mit Beschluss des Stadtrates vom 22. November 2017 wurde die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, inwiefern entlang der Hafengebahntrasse bei Querungen von Straßen (Roßbachstraße, Liebenauer Straße, Turmstraße, Straße der Republik, Max-Lademann-Straße, Böllberger Weg) die Anlage von Fußgängerüberwegen erforderlich ist. Darüber hinaus wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die Fußgängerüberwege zeitnah anzulegen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel in der Finanzplanung bereitzustellen, sofern die Anlage von Fußgängerüberwegen erforderlich ist (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03531).

Fußgängerüberwege finden ihre rechtliche Grundlage in § 26 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Wahrnehmung der Aufgaben nach der StVO obliegt dem Oberbürgermeister im übertragenen Wirkungskreis (§ 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA). Im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises nimmt die Verwaltung gern Anregungen der Stadträtinnen und Stadträte auf, prüft diese und informiert im Hauptausschuss über das Ergebnis der Prüfung und eventuelle Umsetzungsmöglichkeiten. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes und erfolgreiches Verfahren, welches selbstverständlich auch in der Zukunft fortgesetzt werden wird.

Eine Beauftragung des Oberbürgermeisters im übertragenen Wirkungskreis durch Beschluss des Stadtrates ist jedoch rechtlich nicht zulässig. Gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt der Oberbürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss beinhaltet daher einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Dies gilt – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – auch für Prüfaufträge, die in den gesetzlich zugewiesenen Kompetenzbereich des Oberbürgermeisters eingreifen. Hierzu darf ich exemplarisch auf:

- das Schreiben des Landesverwaltungsamtes zur Zulässigkeit von sogenannten Prüfungsanträgen betreffend Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vom 18. März 2013,



IHRE BEHÖRDENNUMMER

- die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 02. Dezember 2014 zum Beschluss des Stadtrates zum Thema Wirtschaftsförderung auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: V/2014/12622,
- die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 23. Februar 2016 zum Beschluss des Stadtrates zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295,
- die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 06. Juni 2016 zum Beschluss des Stadtrates zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201,

verweisen. Die Unzulässigkeit von Prüfanträgen im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters hat auch noch einmal ausdrücklich das Verwaltungsgericht Halle in seinem Urteil vom 14. Juni 2016, Az.: 6 A 133/14 HAL, zum Beschluss des Stadtrates zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung der Stadt (Vorlagen-Nr.: V/2013/12102) bestätigt.

Hiermit widerspreche ich daher dem Beschluss des Stadtrates zur Anlage von Fußgängerüberwegen entlang der Hafenbahntrasse gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister